

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Uetersen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57 ff), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 23.03.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg vom 09.07.2020 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Uetersen vom 19.10.2018 erlassen:

Artikel 1

Der § 6 der Hauptsatzung der Stadt Uetersen vom 19.10.2018 erhält folgende Fassung:

§ 6

Einrichtung und Aufgaben der ständigen Ausschüsse

(Zu beachten: §§ 16 a, 27, 45, 45 a, 45 b, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1, 45 a Abs. 1, 94 Abs. 5 und 95 n Abs. 5 GO werden gebildet:

a) **Hauptausschuss**

1. Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:
 1. Die Beschlüsse der Ratsversammlung über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten,
 2. die von der Ratsversammlung nach § 28 Satz 1 Nr. 12 GO zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen vorzubereiten,
 3. das von der Ratsversammlung nach § 28 Satz 1 Nr. 26 GO zu beschließende Berichtswesen zu entwickeln und bei der Kontrolle der Stadtverwaltung anzuwenden,
 4. auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken,
 5. Angelegenheiten des Finanzausgleichsgesetzes,
 6. Grundstücksangelegenheiten,
 7. Wirtschaftsförderung inkl. Stadtmarketing, Image- und Identitätspflege, Stärkung des Standorts und des städtischen Profils,
 8. Gestaltung der Hauptsatzung,

9. Gestaltung der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung und die Ausschüsse,
10. Gestaltung der Entschädigungssatzung,
11. Gestaltung der Zuständigkeitsordnung,
12. Beratung der Haushaltssatzung,
13. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden,
14. Digitalisierung.

2. Zusammensetzung

11 Ratsmitglieder

Bürgermeister/in ohne Stimmrecht

b) Sozial- und Umweltausschuss

1. Dem Ausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Soziale Angelegenheiten,
2. Ausländer-, Kinder-, Jugend- und Seniorenangelegenheiten,
3. Frauenfragen und Gleichstellungsangelegenheiten,
4. Städtepartnerschaft,
5. Kulturangelegenheiten einschl. Musik- und Theaterwesen,
6. Sportangelegenheiten,
7. Hallenbad,
8. Freibad,
9. Museum Langes Tannen,
10. Sportstätten,
11. Verbesserungen der Umweltbedingungen,
12. Umweltschutz.

2. Zusammensetzung

11 Mitglieder

c) Bildungsausschuss

1. Dem Ausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Schulwesen,
2. Angelegenheiten des Zweckverbandes Volkshochschule Tornesch Uetersen,
3. Bücherei
4. Kindertagesstätten.

2. Zusammensetzung

11 Mitglieder

d) Bau-, und Verkehrsausschuss

1. Dem Ausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

2. Bauwesen,
3. Bauleitplanung,
4. Wohnungsbauförderung,
5. Formulierung von Zielen und Erarbeitung von Konzepten zur Stadtentwicklung,
6. Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen,
7. Einschalten von Sonderfachleuten zur Vorbereitung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen von Fallstudien zu städtebaulich bedeutenden Quartieren,
8. Grundlagenermittlung zur Veränderung des F- Planes,
9. Verkehrswesen.

2. Zusammensetzung

11 Mitglieder

e) Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

1. Dem Ausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Prüfung der Jahresrechnung
2. Haushalts- und Finanzwesen einschließlich Budgetbildung
3. Abgaben und Steuern
4. Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr
5. Angelegenheiten des Baubetriebshofes
6. Hafen
7. Marktangelegenheiten
8. Stadthalle

2. Zusammensetzung

11 Mitglieder

- (2) Neben Mitgliedern der Ratsversammlung können in die Ausschüsse zu Abs. 1 b) bis e) auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Diese müssen der Ratsversammlung angehören können. Ihre Zahl darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate; beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis e) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, diese müssen der Ratsversammlung angehören können.

- (4) Jede Fraktion kann bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (5) Die den ständigen Ausschüssen allgemein übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Zuständigkeitsordnung, in die während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus (<https://uetersen.de/>) eingesehen werden kann.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 19.10.2018 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Pinneberg vom 09.07.2020 erteilt.

Uetersen, den 16.07.2020

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin

Andrea Hansen

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat in ihrer Sitzung am 22.06.2020 gemäß § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen erlassen:

Artikel 1

Die §§ 1 und 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen vom 24.06.2019 werden geändert und erhalten die folgenden Fassungen:

§ 1

Übertragung von Entscheidungen auf die ständigen Ausschüsse

Den ständigen Ausschüssen nach § 6 der Hauptsatzung werden die folgenden Entscheidungen übertragen:

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss entscheidet über:

- a) Die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.
- b) Die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.
- c) Die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt.
- d) Beitritt zu Verbänden, Vereinen u. anderen privatrechtlichen Organisationen ab einer Beitrittsgebühr i.H.v. von 500,00 € oder ab einem Mitgliedbeitrag i.H.v. 500,00 € pro Jahr.
- e) Die Entscheidung über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt.
- f) Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagungen solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von

Vergleichen ab einem Betrag von 15.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.

- g) Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 5.000,00 € bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.
 - h) Die Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 €.
 - i) Den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 15.000,00 € bis zu einem Betrag von 100.000,00 €.
 - j) Den Abschluss von Leasingverträgen ab einem Mietzins von 2.500,00 € jährlich bis zu einem Mietzins von 10.000,00 € jährlich.
 - k) Die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen ab einem Wert von 15.000,00 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €.
 - l) Image, Identitätspflege, Stärkung des Standortes und des städtischen Profils.
 - m) Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss gem. § 12 Abs. 3 und 4 GKWG.
 - n) Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet bei Mitgliedern der Ratsversammlung, Ausschussmitgliedern, die nicht der Ratsversammlung angehören, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

Sozial- und Umweltausschuss

- (1) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über:
- a) Inhaltliche Gestaltung der Angebote und Personaleinsatz der Stadtjugendpflege wie z.B. Ferienfahrten und Nutzung des Stadtwerkehauses,
 - b) Planung und Festsetzung kultureller Veranstaltungen,
 - c) Vorberatend tätig bei der Erhebung von Standgeldern beim Museum- und Altstadtfest,
 - d) Vorberatend tätig bei der Provisionserhebung bei Verkaufsausstellungen in städtischen Liegenschaften,
 - e) Festsetzung von Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen für Städtepartnerschaft,

- f) Vorberatend tätig bei der Festsetzung von Benutzungsentgelten für die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen durch Uetersener Vereine und Verbände,
- g) Richtlinien für die Vergabe von Jugendförderungsmitteln für Sport und andere Vereine,
- h) Richtlinien für die Sportlerehrung in der Stadt Uetersen,
- i) Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Uetersen,
- j) Benennung von Mitgliedern des Kommunalpräventiven Rates,
- k) Ausarbeitung und Umsetzung einer kommunalen Agenda 21 für die Stadt Uetersen,
- l) Gestaltung von öffentlichen Park-, Wald- und sonstigen Grünanlagen, Regenrückhaltebecken und Binnendüne,
- m) Vorschlag zur Bestellung sachkundiger Personen für den Naturschutz im Kreis Pinneberg,
- n) Erlass von Parkordnungen,
- o) Festlegung und Gestaltung von Standflächen für Müllcontainer in Abstimmung mit den zuständigen Müllentsorgungsunternehmen,
- p) Stellungnahme zur Naturdenkmalverordnung,
- q) Verwendung von zweckgebundenen Mitteln aus dem Umweltfond,
- r) Fällen von Bäumen auf städtischen Grund, die einen Umfang von mindestens 70 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm haben,
- s) Technischer und gesundheitlicher Umweltschutz.

(2) Der Ausschuss ist in folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:

- a) Baum-, Landschafts-, Natur- und Gewässerschutz
- b) Klimaschutz
- c) Förderung des Radverkehrs
- d) Förderung der Nutzung alternativer Energieformen

Bildungsausschuss

(1) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über:

- a) Schulbezirks- Einteilung für die städtischen Schulen,
- b) Vertragliche Regelungen zur Schülerbeförderung,
- c) Vertragsregelungen zur Finanzierung von Kindertagesstätten,
- d) Inhaltliche Regelungen zur Führung von Kindertagesstätten wie z.B. die Veränderung der Gruppenstärken und Betreuungsangebote in Kindertagesstätten,
- e) Kindertagesstättenbedarfsplanung,
- f) Maßnahmen zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz,
- g) Jahresabrechnung der Kindertagesstätten, Zuschüsse im Rahmen des Haushaltsplanes.

Bau-, und Verkehrsausschuss

(1) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über:

- a) Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens für folgende Vorbescheide und Bauanträge:
 - § 31 Abs. 2 BauGB:
Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes soweit es sich nicht um die Stationierung von Nebenanlagen und Garagen handelt,
 - § 35 BauGB:
Bauen im Außenbereich,
 - § 34 BauGB:
Bei Vorhaben mit mehr als zwei Wohneinheiten und bei gewerblichen Vorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 300 qm.
- b) Die Entscheidungen im Verfahren der Bauleitplanung über den Aufstellungsbeschluss, das Absetzen von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung, den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und über das Verfahren bei Änderung und Ergänzung des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung,
- c) Befreiungsanträge von den Festsetzungen in Bebauungsplänen,
- d) Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 172 BauGB) und nach der Landesbauordnung (§ 84 LBO SH),
- e) Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren,
- f) Bebauung von städtischen Grundstücken,
- g) Dienstanweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen der Stadt Uetersen,
- h) Beteiligung bei der Bebauung von städtischen Grundstücken,
- i) Stellungnahmen zur Vorbereitung verkehrsbehördlicher Anordnungen durch die Straßenverkehrsaufsicht Pinneberg – Erfüllung von Aufgabennachweisen,
- j) Stellungnahme der Stadt Uetersen zum Entwurf des regionalen Nahverkehrsplans Kreis Pinneberg,
- k) Entscheidungen in Angelegenheiten des ÖPNV, Streckenführung, Haltestelleneinrichtung soweit nicht vertragsrelevant in Bezug auf den städtischen Zuschuss für den Stadtverkehr,
- l) Förderung des Radverkehrs

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über:
 - a) Generelle Festsetzung von Miethöhen,
 - b) Entscheidung über die Vereinbarung von Gewerbesteuererlegungen,
 - c) Abschluss von Miet-, Pacht- und anderen Nutzungsverträgen, deren Entgelt 2.500,00 € monatlich oder einmalig 25.000,00 € übersteigt und deren Kündigung,
 - d) Benutzungsordnung für die Stadthalle
 - e) Vorberatend tätig bei der Gestaltung der Entgeltsordnung für die Benutzung der Stadthalle

§ 2

Generelle Entscheidungen aller Ausschüsse

Alle in § 6 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse entscheiden über:

- a) Zuwendungen an Verbände, Vereine und andere privatrechtliche Organisationen sowie an Einzelpersonen in Selbstverwaltungsangelegenheiten in dem ihnen zugewiesenen Aufgabengebiet und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit sich aus gesetzlichen Vorschriften oder in den Regelungen nach § 1 dieser Zuständigkeitsordnung nichts anderes ergibt.
- b) Die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen.
- c) Die Ausschüsse sind über Anregungen und Beschwerden von Uetersener Einwohnerinnen und Einwohnern über Angelegenheiten aus dem Selbstverwaltungsbereich nach Bekanntwerden zu unterrichten. Sie fertigen für die Ratsversammlung eine vorbereitende Stellungnahme.

Artikel 2

Es wird folgender § 3 neu aufgenommen:

§ 3

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uetersen, den 23.06.2020

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin

Andrea Hansen